

Verbandsordnung
des Zweckverbandes für Wasserversorgung
Impflinger Gruppe
vom 27. Juli 2020

Die Verbandsgemeinden Herxheim, Landau-Land und Annweiler a. Trifels, sowie die Stadt Landau in der Pfalz bilden seit 01.01.1978 einen Zweckverband. Sie haben auf Grundlage des § 4 Abs.1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), eine Änderung und Neufassung der Verbandsordnung vom 17.11.2004 vereinbart und die Feststellung der Verbandsordnung beantragt.

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KomZG zuständige Errichtungsbehörde stellt hiermit auf Grund des § 6 Abs. 2 KomZG folgende Verbandsordnung fest:

§ 1

Aufgaben des Verbandes

Die Verbandsgemeinden Herxheim, Landau-Land und Annweiler a. Trifels, sowie die Stadt Landau in Pfalz bilden zur Erschließung des Wasservorkommens, sowie zum Bau, Betrieb und zur Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen einen Zweckverband gemäß § 1 KomZG vom 22. 12.1982, in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufgabe des Zweckverbandes ist die Versorgung der Mitgliedsgemeinden im Versorgungsgebiet mit Trink- und Brauchwasser. Er hat hierzu Wasservorkommen zu erschließen und die Anlagen für Wassergewinnung und –speicherung, sowie die Haupttransportleitung (gemäß Bestandsplan) zu planen, zu errichten, bestehende Anlagen zu betreiben und zu unterhalten, sowie notwendige Erneuerungen und Erweiterungen dieser Anlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen durchzuführen. Die Wasserlieferung an Sonderabnehmer ist durch Lieferverträge zu regeln. Der Zweckverband begründet kein Versorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussnehmern der Mitgliedsgemeinden und ist nicht berechtigt, Anschluss- und Benutzungszwang auszuüben.

§ 2

Name und Sitz

- 1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Wasserversorgung Impflinger Gruppe“.
- 2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Herxheim. Die Geschäftsführung befindet sich bei den Verbandsgemeindewerken Herxheim.

§ 3

Mitgliedschaft

Verbandsmitglieder sind die Verbandsgemeinden Herxheim, Landau-Land, Annweiler a. Trifels und die Stadt Landau in der Pfalz (Energie Südwest AG).

§ 4

Räumlicher Wirkungskreis

- 1) Das Gebiet des Verbandes umfasst neben den Quellerfassungsanlagen im Kaiserbachtal und der Hauptleitung von der Entsäuerungsanlage bis zur Gemarkungsgrenze Göcklingen, die Gemarkung der Ortsgemeinden:
Herxheim (ohne Ortsbezirk Hayna) und Insheim (Verbandsgemeinde Herxheim),
Göcklingen und Impflingen (Verbandsgemeinde Landau-Land)
Waldhambach und Waldrohrbachbach (Verbandsgemeinde Annweiler a. Trifels)
Gemarkung des Stadtteils Landau-Mörzheim (Stadt Landau in der Pfalz)
in ihrem jeweiligen Bestand.
Die Ortsnetze sind grundsätzlich im Eigentum der einzelnen örtlichen Träger der Wasserversorgung.
- 2) Die Mitglieder regeln die Verhältnisse zwischen sich und den anschlussberechtigten Eigentümern der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke selbstständig.
- 3) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, den Bedarf an Wasser für öffentliche, häusliche und gewerbliche Zwecke ausschließlich vom Verband zu beziehen. Ausnahmen für besondere Anlagen mit größerem Wasserbedarf (Neuansiedlung von Industriebetrieben oder anderen Betrieben, Berieselungsanlagen und ähnliches) bedürfen der Zustimmung des Verbandes, wenn der voraussichtliche jährliche Wasserverbrauch 15.000 cbm übersteigt. Der Verband kann andererseits den Mitgliedsgemeinden zur Auflage machen, die Wasserabgabe an größere Betriebe zu verweigern, wenn hierdurch die Wasserversorgung für öffentliche Zwecke und der Bedarf der Bevölkerung gefährdet erscheint.

§ 5

Organe des Verbandes

Organe des Zweckverbandes sind:
die Verbandsversammlung,
der Verbandsausschuss,
der Verbandsvorsteher.

§ 6

Verbandsversammlung

- 1) Die Bezirksversammlung besteht aus
 - a) den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden (vertretungsberechtigten Geschäftsführern) bzw. ihren allgemeinen Vertretern und
 - b) den weiteren Vertretern der Mitgliedsgemeinden, die von den Bezirksgemeinderäten sowie dem Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz nach jeder allgemeinen Kommunalwahl für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode gewählt werden.

Jedes Bezirksmitglied entsendet für je angefangene 1.000 Einwohner der von ihm vertretenen und vom Bezirk versorgten Teile der Bezirkskommune bzw. Stadt einen weiteren Vertreter. Maßgebend ist die Einwohnerzahl zum 31.12. des Jahres, das dem Tag der Kommunalwahl vorausgeht. Die Einwohnerzahlen sind den Fortschreibungen des Statistischen Landesamtes zu entnehmen.
- 2) Der Bezirksvorsitzende bleibt bis zur Einführung seines Nachfolgers im Amt.
- 3) Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 7

Einberufung

Die Bezirksversammlung wird durch den Bezirksvorsitzenden unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens 4 volle Kalendertage liegen. Die Dringlichkeit muss vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden.

§ 8

Leitung und Beschlussfassung

- 1) Die Bezirksversammlung wird vom Bezirksvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorsitz in der Bezirksversammlung begründet kein eigenes Stimmrecht.
- 2) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Bezirksmitglieder ordnungsgemäß geladen, und soweit nicht in Absatz 3 anderes bestimmt ist, mehr als die Hälfte der Bezirksmitglieder anwesend sind und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Die Beschlussfassung erfolgt in öffentlicher Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht kraft Gesetzes eine andere Stimmmehrheit vorgeschrieben ist; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 3) Über andere als in der Tagesordnung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Bezirksmitglieder vertreten sind und wenn die Bezirksversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen zustimmt.
- 4) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Bezirksversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 9

Niederschrift

- 1) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Schriftführer wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim bestimmt. Die Niederschrift muss den Tag und Ort der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen enthalten sowie vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer unterschrieben sein.
- 2) Abschriften der Niederschrift sind den Mitgliedsgemeinden und soweit erforderlich, der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde zuzuleiten.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht dem Verbandsausschuss, dem Vorstandsvorsteher oder der Geschäftsführung durch gesetzliche Regelungen, in dieser Verbandsordnung oder in der Betriebssatzung übertragen sind.

Sie hat insbesondere Beschluss zu fassen über:

1. die Einrichtung, die Erweiterung, den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen,
2. die Allgemeinen Bestimmungen für die Benutzung der Einrichtungen des Verbandes,
3. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
4. die Haushaltssatzung einschließlich etwaiger Nachträge,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandsvorstehers,
6. die Umlegung der Kosten auf die Verbandsmitglieder,
7. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und den Abschluss verwandter Rechtsgeschäfte,
8. die Änderung der Verbandsordnung,
9. die Auflösung des Verbandes, die Bestellung von Liquidatoren und die Verwendung des der Verwaltung des Zweckverbandes unterstehenden Vermögens im Falle der Auflösung,
10. die Aufstellung des Stellenplans, Einstellung und Entlassung sowie Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Bediensteten
11. Bestellung der Geschäftsführung.

§ 11

Verbandsausschuss

- 1) Der Verbandsausschuss besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder, die von der Verbandsversammlung gewählt werden. Er nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Werksausschusses nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung wahr.

- 2) Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt der Verbandsvorsteher, bei Verhinderung sein Stellvertreter, mit Stimmrecht.
- 3) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme.
- 4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Verbandsmitgliedern zu übersenden ist.

§ 12

Einberufung des Verbandsausschusses

- 1) Die Einberufung des Verbandsausschusses erfolgt durch den Verbandsvorsteher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Einberufung und Sitzung muss eine Frist von mindestens 4 vollen Kalendertagen liegen.
- 2) Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern des Verbandsausschusses schriftlich unter Angabe der Beratungspunkte verlangt wird.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- 1) Dem Verbandsausschuss obliegt:
 - a) die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - b) die Beschlussfassung über sonstige wichtige Angelegenheiten des Verbandes, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen und soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 - c) Personalangelegenheiten, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen.
- 2) Weitere Angaben können dem Verbandsausschuss durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 14

Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 15

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- 1) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher oder

seinem Stellvertreter unter Beifügung der Amtsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind.

- 3) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Verbandes.

§ 16

Dienstsiegel

Der Zweckverband führt das Dienstsiegel nach den Vorschriften über die Dienstsiegel der Gemeinden.

§ 17

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- 1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die für die Gemeinden jeweils maßgeblichen Bestimmungen.
- 2) Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Verbandsgemeindekasse Herxheim bei Landau als ordentliche Dienstaufgabe wahrgenommen.

§ 18

Aufwandsentschädigung

- 1) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Eine Aufwandsentschädigung kann gewährt werden.
- 3) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsversammlungs- und Verbandsausschussmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen der v.g. Gremien eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €.

§ 19

Vermögen, Deckung des Finanzbedarfes

- 1) Die Ausgaben des Verbandes für den Bau, den Betrieb, die Unterhaltung und Erneuerung der Verbandsanlagen sind aus seinen Einnahmen zu decken. Soweit die eigenen Einnahmen nicht ausreichen, werden von den Mitgliedern Umlagen erhoben.
- 2) Der Verband verfolgt nicht die Absicht, Gewinne zu erzielen. Die festzusetzenden Entgelte und Umlagen sind so zu bemessen, dass sich weder Gewinne noch Verluste ergeben. Der Ausgleich ist über die Verbandsumlage herbeizuführen.
- 3) Zur Deckung des Finanzbedarfes des Verbandes für den Betrieb, die Verwaltung und für die Unterhaltungen und Erneuerungen der Betriebseinrichtungen werden von den Verbandsmitgliedern Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe für die Wasserabgabe als Vorausleistung erhoben. Die Entgelte werden jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt. Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der von den Verbandsmitgliedern insgesamt zu zahlenden Umlage ist die Wasserabgabe und die zu finanzierenden Aufwendungen im jeweiligen Wirtschaftsjahr.

- 4) Die Investitionskosten werden über Investitionsumlagen von den Verbandsmitgliedern erhoben. Bemessungsgrundlage ist die Wasserabgabe im jeweiligen Wirtschaftsjahr.
- 5) Von den Verbandsmitgliedern werden vierteljährlich Vorausleistungen auf die nach dem Wirtschaftsplan ermittelten Umlagen angefordert. Die Vorausleistungen bemessen sich nach der jeweiligen Wasserabgabe an die Verbandsmitglieder im vorangegangenen Quartal und dem im Wirtschaftsplan festgesetzten Entgelt, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die Vorausleistungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung fällig.
Die Umlagen werden unter Berücksichtigung der Vorausleistungen bei Erstellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsgemeindewerke Herxheim jährlich nachträglich mit den Verbandsmitgliedern abgerechnet. Sie sind 2 Wochen nach Zugang der Abschlussrechnung zur Zahlung fällig.
- 6) Abrechnungsgrundlage ist das Messergebnis der Zähleinrichtung am Übergabeschacht.
- 7) Der Verband ist berechtigt zur Erfüllung seiner Aufgaben Fördermittel zu beantragen. Die gewährten Fördermittel sind ungekürzt an die Verbandsmitglieder weiterzuleiten. Als Verteilschlüssel für die gewährten Fördermittel wird der Investitionskostenschlüssel nach § 19 Abs. 4 angesetzt.
- 8) Das Eigenkapital des Verbandes entfällt mit nachfolgend festgesetztem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder:

Verbandsgemeinde Herxheim:	76,8 %
Verbandsgemeinde Landau-Land:	11,2 %
Stadt Landau in der Pfalz (Energie Südwest AG):	7,3 %
Verbandsgemeinde Annweiler:	4,7 %.

§ 20 Haftung

Die Mitgliedsgemeinden haften im Innenverhältnis, vorbehaltlich anderweitiger Regelung durch die Verbandsversammlung, für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nach der nach § 18 Abs.3 und Abs. 4 festgelegten Bemessungsgrundlage.

§ 21

Abwicklung und Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitglieder

- 1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- 2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Verband aus ohne dass dieser dadurch aufgelöst wird, so hat die Mitteilung spätestens 1 Jahr vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher zu erfolgen. Es wird mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Verband zum

Zeitpunkt des Ausscheidens aufgelöst werden würde. Das ausscheidende Mitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf einen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 1 Jahr nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Verbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Verbandsgemeinden Herxheim, Landau-Land und Annweiler am Trifels sowie der Stadt Landau in der Pfalz.

§ 23

Schlussbestimmung

Soweit diese Verbandsordnung keine Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des KomZG entsprechend.

§ 24

Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 17.11.2004 außer Kraft.

Landau i. d. Pf., den 27. Juli 2020
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Abt. 1: Recht und Kommunalaufsicht
Ref. 12: Kommunalaufsicht

gez.
Zwick